



Baugebührenreglement

2007

Die Einwohnergemeinde Mägenwil erlässt gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 1. September 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Baugesuchreglement:

§ 1 Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Bauanfragen und Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) *Voranfragen:*

Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens Fr. 100.00.

b) *Vorentscheide:*

1 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens Fr. 100.00, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

c) *Baubewilligungen:*

2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 200.00.

d) *Geringfügige Bauvorhaben, welche nicht öffentlich ausgeschrieben werden:*

mind. Fr. 80.00

e) *Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche:*

Nach Aufwand der Gemeinde, im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche, mindestens Fr. 100.00.

f) *Projekt- und Planänderungen:*

Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens Fr. 50.00.

§ 2 Publikation, Baukontrollen

Die Kosten der Publikation werden nach Aufwand der Gemeinde dem Baugesuchsteller verrechnet.

Die Aufwendungen für die durch die Gemeinde durchgeführten Baukontrollen (Profile, Wasser/Abwasser, Rohbau, Schlussabnahme) sind in den Baubewilligungsgebühren enthalten. Davon ausgenommen sind die Kosten der externen Kontrollen gemäss § 3 dieses Reglementes.

§ 3 Externe Prüfungen und Kontrollen

Die Aufwendungen für die durch externe Fachleute vorzunehmenden Prüfungen und Kontrollen, namentlich im Bereich *Brandschutz, Umweltschutz, Feuerpolizei, Energiegesetzgebung, Zivilschutz/Schutzraum, Tankanlage/Heizung, Schnurgerüst* usw., werden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt. Liegenschaftseigentümer haben für die Kosten der periodischen Feuerschau gemäss der Brandschutzgesetzgebung aufzukommen.

§ 4 Zusätzliche Aufwendungen

Entstehen infolge Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Spezielle Aufwendungen

Die Kosten für Gutachten, Expertenberichte, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen etc. sind durch die Bauherrschaft zu ersetzen.

§ 6 Benützung von öffentlichem Grund und Boden

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) ist eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- zu entrichten.

§ 7 Wiederherstellung öffentlicher Anlagen

Notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen auf Kosten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren und Kosten

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides oder der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Sie werden auch geschuldet, wenn von den erteilten Baubewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 9 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Juni 2007 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 05. Juni 2007

Gemeinderat Mägenwil

Daniel Pfyl
Gemeindeammann

Werner Bünzli
Gemeindeschreiber